



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 09. MAI 2022 NR. 131

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG
LEIHE GESCHIRR APERITIV GEMEINDESEKRETÄRE**

Die Vertretung der Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Monika Federer,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der
Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz
Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom
Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die
Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die
Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften,
Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer
Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1,
vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und
Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele
volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen
der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei
Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die
Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen
verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von
diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern
und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für
Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter
40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der
Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu
berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung/Dienstleistung der Leihe von Geschirr und Zubehör beim Aperitiv der Gemeindesekretäre angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Herstellung eigener Buttons,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Senoner Hotelbedarf des Markus Senoner ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 661,73 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 661,73 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen.
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2 - Wesentlicher Bestandteil - KOSTENVORANSCHLAG



Datum 03.05.2022

An

LANDESBERUFSSCHULE f. H & G.
Gutenberg
Siemensstr. 6/8
I-39100 Bozen (BZ)
Fax: 0471/204973
Email: sigrid.parteli@schule.suedtirol.it

ANGEBOT NR. 605

Seite 1/2

Beschreibung	Kode	Menge	Einzelpreis	Rabatt %	Nettobetrag
GEMEINDESEKRÄTERE - APERITIF					
Leihware	DATUM				
LIEFERUNG: INNERHALB 19/05/2022					
Ort Strasse	ORT				
Tischdecke del. 180x180cm	LWB99/5001	10	5,00		50,00
Serviette 50x50cm	LWB99/5201	50	0,60		30,00
Weckglas 220ml	LWB42/82316	50	0,40		20,00
Atoll Fingerfood 110	LWB703257	50	0,40		20,00
Glas doppelwandig Halfmoon klein 075	LWB76/X/003/075	36	0,50		18,00
Mokka Obere Glas 0,09l	LWB708341	36	0,40		14,40
Disco Fingerfood 90	LWB703041	49	0,40		19,60
Schale 10x10 Buffet Gour. 05cm	LWB10/5180/10	40	0,30		12,00
Löffel tief weiß	LWB10/SPL	50	0,30		15,00
Gourmet Boot Marchesi 325mm	LWB0/3858/325	10	0,40		4,00
Teller flach ModernGrace 240x140mm	LWB0/4510/2772	10	0,40		4,00
Teller flach Cera klein 320x120mm	LWB0/2596/320	50	0,70		35,00
Kaffee-Löffel Diva	LWB031004407	150	0,35		52,50
Torten-Gabel Diva	LWB031004412	50	0,35		17,50
Tumbler Tirache bunt	LWB77/TIRACHE	50	0,60		30,00
Weissweinkelch Exp.	LWB79/220/01	75	0,30		22,50
Silikonflex SF005	B61/SFN000	4	11,00		44,00
Koralle Silikonform 300x200mm 08	B60/GG027	1	19,90		19,90

2. Seite folgt

ANGEBOT NR. 605

Seite 2/2

Beschreibung	Kode	Menge	Einzelpreis	Rabatt %	Nettobetrag
Transport wird separat berechnet	LWTRANS	2	40,00		80,00
Zusätzliche von uns ausgeführte Arbeiten, die nicht im Angebot angeführt sind, werden zum Preis von 34,00 Euro pro Stunde + Mwst. verrechnet.	LWARBEIT		34,00		34,00
Bruch/Verlust/Nicht Retour wird separat berechnet	LW/BRUCH				
Warenbetrag:					542,40
Steuerbetrag:					542,40
MwSt.betrag:					119,33
Gesamtbetrag:					661,73